

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

Kommunalwahlen vom 14. März 2021

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar

Stadtverordneter Thomas Hantusch ist am 20.04.2022 verstorben.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass für Herrn Thomas Hantusch als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Partei **NPD** mit den meisten Stimmen

Herr Frank Ritter

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/s Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 13.06.2022

Stadt Wetzlar, Der Gemeindevahlleiter
gez. Wein, Magistratsdirektor